



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 16. April 2025

Alle anderen Damen und Herren
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des XIX. gewählten Kreistages ein.

Sitzungstermin:	Montag, 12.05.2025, 16:00 Uhr
Ort, Raum:	Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal

T A G E S O R D N U N G:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2025 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
 - 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
 - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Bericht über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

7. Bericht über Prävention und Jugendschutz
8. Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit
Vorlage: XIX-0535/2025
9. Bericht über die fachpsychotherapeutische Weiterbildung in der Jugendhilfe - Beratungsstelle des Landkreises Wolfenbüttel als Weiterbildungsstätte anerkannt
10. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
11. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße
im Auftrag

Dezernent/in

Geschäftszeichen IV/51/511/JR	Datum 04.04.2025	Vorlage-Nr. XIX-0535/2025
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.05.2025	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.06.2025	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	30.06.2025	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ergibt, beschlossen und treten zum 01.01.2026 in Kraft.</p>

Aufwand/Auszahlung i. € 0,00	Produktkonto 3622000000.4318000	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

10 Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit bilden einen wichtigen Bestandteil der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel.

Laut Erlass Ministerium für „Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung“ Niedersachsen vom 06.01.2025 (Anlage 1) ändern sich die für Niedersachsen geltenden Bedingungen zur
15 Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica).

Punkt 3.2 des Erlasses regelt den zeitlichen Umfang sowie zeitliche Regelungen zu Onlineformaten der Ausbildung, welche für eine Ausstellung der Jugendleitercard absolviert
20 werden muss, neu:

„3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung
25 durchgeführt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Mindeststundenanzahl wird somit ab 2026 im Vergleich zu den aktuell
30 gültigen 50 Stunden auf 40 Stunden Ausbildungsumfangs reduziert.
- Der zeitliche Umfang der Ausbildungsanteile, welche in Onlineformaten stattfinden können, wurde auf maximal 1/3 der Ausbildungszeit reduziert. Bislang waren bis zu 50% des Zeitumfangs als Onlineformat möglich.

35 Da unsere aktuelle „Richtlinienförderung zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ sich an den alten Juleica Richtlinien orientiert, benötigt es eine Anpassung dieser zum 01.01.2026, da Ausbildungsseminare, welche ab 2026 den notwendigen Umfang von 40 Stunden erfüllen dennoch nicht förderbar wären.

40 In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass bei den Voraussetzungen zur Förderung ein Verweis in Bezug auf die Inhalte der Juleica-Ausbildung mit aufgenommen wird. Dieser fehlt bisher. Die Inhalte für die Juleica-Ausbildungen werden ebenfalls im neuen Erlass zur „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen“ geregelt. Mit einer solchen Regelung wäre für die Antragssteller ersichtlich,
45 dass Sie sich an die aktuell geltenden inhaltlichen Richtlinien zu halten haben.

Im Auftrag

50 Bernd Retzki

Anlagen:

55 Anlage 1: Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung: „Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)“ vom 06.01.2025

60 Anlage 2: Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ab 2026

Anlage 3: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit gekennzeichneten Änderungen

65



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 6. Februar 2025

Nummer 76

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

Erl. d. MS v. 06.01.2025 – 302.31-51 708 –

– VORIS 21133 –

Bezug: RdErl. v. 05.03.2010 (Nds. MBl. S. 413), geändert durch
RdErl. v. 28.04.2016 (Nds. MBl. S. 554)
– VORIS 21133 –

1. Allgemeines

1.1 Mit diesem Erl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 25./26.05.2023 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Jugendleitungen üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, vereinbaren die Obersten Landesjugendbehörden folgende Regelungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie trägt die Bezeichnung Jugendleiterinnen und JugendleiterCard (Juleica). Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

1.2 Jugendleitungen sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß den §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Arbeitsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

1.3 Die Juleica soll Jugendleitungen dienen

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird (z. B. Jugendämter, Polizei, Konsulate),
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen (z. B. Freistellung).

Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u. a. i. S. von § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i. S. von § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.

1.4 Die Juleica berechtigt zum Erwerb der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen. Die Ehrenamtskarte ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen und bei anderen Anbietern als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement (<https://www.freiwilligenserver.de>).

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.1 Die Juleica ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.

2.2 Voraussetzung ist, dass die betreffende Person i. S. des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i. S. des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

2.3 Die Jugendleitung muss eine praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleitung erhalten haben, die nachfolgend genannte Qualitätsstandards erfüllt. Die Person muss in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen.

2.4 Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach-)Hochschulstudium nachweisen, bei der oder dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica (vgl. Nummer 3.4) umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen. Ein Nachweis der erworbenen Kenntnisse ist erforderlich.

2.5 Die Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Reife und Zuverlässigkeit besitzen. In besonders vom Träger zu begründenden Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.6 Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 FeV gelten entsprechend. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

3. Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung

3.1 Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Juleica ist eine qualifizierte Ausbildung der Jugendleitung.

3.2 Die Ausbildung darf einen Umfang von mindestens 40 Zeitstunden nicht unterschreiten. Maximal dürfen bis zu einem Drittel der Zeitstunden der Ausbildung online absolviert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Inhalte im Gruppensetting und durch fachliche Begleitung durchgeführt werden.

3.3 Die Ausbildung darf ausschließlich von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe i. S. des SGB VIII durchgeführt werden. Träger ohne Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten. Die Ausbildung sollte zudem von Personen geleitet

werden, die fundierte Erfahrungen in Jugendarbeit und Kursleitung aufweisen können oder eine berufliche pädagogische Qualifikation haben.

3.4 Die Jugendleitung muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben und nachgewiesen sind (vgl. Nummer 2.5), ist die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung erforderlich. Folgende Inhalte müssen mindestens behandelt werden:

- Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen),
- Befähigung zur Leitung von Gruppen (z. B. Vermittlung von Gruppenpädagogik in Theorie und Praxis, Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen),
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Demokratiebildung, Mitbestimmung und Partizipation, Teilhabe und Diversität, Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit),
- rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Aufsichts- und Fürsorgepflicht, Datenschutz, Urheberrecht, Versicherungsfragen),
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Entwicklungspsychologie bei Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus wird empfohlen, auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

3.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern kann der Träger, für den die Jugendleitung tätig ist, in begründeten Fällen (z. B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 25./26.05.2023 formulierten Mindeststandards entsprechen.

3.6 Die Qualitätsstandards der Juleica-Ausbildung gelten für alle Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen. Trägerspezifische Zusatzmodule können entsprechend ergänzt werden.

4. Ausstellung der Juleica

4.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital im Antragssystem. Der Antrag kann entweder von der (angehenden) Jugendleitung selbst oder vom zuständigen Träger gestellt werden.

4.3 Der freie Träger der Jugendhilfe (Jugendverein, -verband, -initiative, -organisation, Jugendringe) oder der öffentliche Träger (Kommune), für den die Jugendleitung tätig ist, prüft in der Erstprüfung die Voraussetzungen für den Erhalt der Juleica gemäß der Nummern 2 und 3 und bestätigt diese im digitalen Antragssystem. Die Juleica wird in der Zweitprüfung dann vom jeweils zuständigen öffentlichen Träger auf Plausibilität geprüft und anschließend freigegeben oder abgelehnt.

4.4 Nach erfolgreicher doppelter Prüfung geht der Druckauftrag der Juleica an den Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

4.5 Der Versand der Karte erfolgt in der Regel an die Jugendleitung. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.

4.6 Die Juleica kann auch ausgestellt werden (vgl. Nummer 2.1) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII (noch) nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

4.7 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenfrei an die Jugendleitung abgegeben. Für die Kosten kommt das LS im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf. Der Träger, der eine Juleica final genehmigt hat, bleibt Eigentümer dieser individuellen Karte. Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen.

4.8 Die Juleica ist nicht übertragbar.

4.9 Bei Verlust kann die Juleica erneut beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich dadurch nicht.

5. Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Juleica

5.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren.

5.2 Die Juleica kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 noch erfüllt sind,
- der Folgeantrag im digitalen Antragssystem spätestens 18 Monate nach Ablauf der Juleica gestellt wird und
- eine entsprechende Fortbildung absolviert wurde (vgl. Nummer 5.4).

5.3 Für die Verlängerung der Juleica wird empfohlen, auf eine Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.

5.4 Für die Verlängerung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder an mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden nachzuweisen. Diese können vollständig online durchgeführt werden. Die Fortbildungsangebote müssen in einem Gruppen-setting und mit fachlicher Begleitung durchgeführt werden. Erste-Hilfe-Kurse gelten nicht als Juleica-Fortbildung.

5.5 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica vor Ablauf entfallen, ist die Karte umgehend zurückzugeben.

6. Juleica-Landeszentralstelle Niedersachsen

6.1 Die Landeszentralstelle ist die zuständige Servicestelle für alle Fragen rund um die Juleica in Niedersachsen. Sie steht zudem im ständigen bundesweiten Austausch mit den anderen Ländern und mit der Bundesebene.

6.2 Die Landeszentralstelle besteht in Niedersachsen aus dem LS – Landesjugendamt Fachbereich I (als Servicestelle für das Antragssystem, zu erreichen über niedersachsen@juleica-antrag.de) und aus dem Landesjugendring (als Servicestelle für alle inhaltlichen Fragen zur Juleica, zu erreichen über juleica-niedersachsen@ljr.de).

6.3 Die Landeszentralstelle steht auch für statistische Anfragen zur Verfügung, sofern die Träger keine eigenen Werte aus dem Antragssystem ermitteln können.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:
die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Niedersachsen
den Bund der Dt. Kath. Jugend Landesstelle Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Deutsche Beamtenschaft-Jugend

die Deutsche Gewerkschaftsbund-Jugend
die Deutsche Jugend in Europa -DJO-
die Deutsche Schreberjugend
das Deutsche Jugendrotkreuz
die DLRG-Jugend Niedersachsen
die Internationale Jugendgemeinschaftsdienste
die Johanniter-Jugend der Johanniter-Unfall-Hilfe
das Jugendumweltnetzwerk JANUN
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen e. V. (LAG OKJA)
die Jugendgemeinschaft der ev.-luth. Freikirchen in Niedersachsen
die Junge Presse Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen
das Landesjugendwerk des BFP Niedersachsen
die Landesverkehrswacht Niedersachsen
die Naturfreundejugend Niedersachsen
die Niedersächsische Jugendfeuerwehr
die Niedersächsische Landjugend – Landesgemeinschaft e. V. –
den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP)
den Ring deutscher Pfadfinderinnen – RdP/w
den Ring deutscher Pfadfinderverbände RdP/m DPSG DV Hildesheim
die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
die THW-Jugend Niedersachsen
den Arbeiter-Samariter-Jugend Niedersachsen/Landesjugendbüro
der Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e. V.
die Deutsche Wanderjugend Landesverband Niedersachsen
die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V., Landesjugendverband Niedersachsen & Bremen
das Queere Jugendnetzwerk Lambda Niedersachsen-Bremen e. V.
die Jugend des Deutschen Alpenvereins Nord
die Junge Europäische Förderalisten Niedersachsen e. V.

Richtlinien – neu ab 2026 **zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel**

I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. 40 Stunden

- mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden niedersächsischen Landeserlass zur Regelung der Juleica entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

j) **Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind.

2. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

5. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Weitere Förderbedingungen

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. 40 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen

- mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €
- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel12,00 €

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

i) **Ferienpässe**

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten je Maßnahme max. 500,00 €

k) **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

IV. Zuwendungsverfahren

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

V. Evaluation

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den

Richtlinien – neu ab ~~2024~~ 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. ~~50 Stunden~~ 40 Stunden

- mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (~~Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden~~ maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden niedersächsischen Landeserlass zur Regelung der Juleica entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden

- ab 6 Jahre

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

j) **Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind.

2. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

5. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Weitere Förderbedingungen

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. ~~50 Stunden~~ 40 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen

- mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €
- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel12,00 €

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

i) Ferienpässe

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

j) Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten

- bis zu 1/3 der Gesamtkosten je Maßnahme max. 500,00 €

k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

IV. Zuwendungsverfahren

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigkeit der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

V. Evaluation

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ~~01.01.2024~~ 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom ~~01.01.2019~~ 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den